

Gemeinde Aitrach

**Satzung zur 1. Änderung (Teilaufhebung)
des Bebauungsplanes „An der Kirche“
mit örtlichen Bauvorschriften**

Planzeichnung

Verfahrensvermerke

Begründung

Planung: 25. Sep. 2012

SGW ARCHITEKTEN
Prof. Dr. Schwarz - Gröninger - Wegner
Hopfenstr. 7 87700 Memmingen
Tel. 08331 / 64744 Fax 08331 / 61674

ausgefertigt: 06.11.2012

Bürgermeister Thomas Kellenberger

WA	C
0.3	0.6
○	△ ED
ORTL BAUVORSCHRIFTEN SD 4.0° - 4.8°	

MI	C
0.3	0.7
○	△ ED
ORTL BAUVORSCHRIFTEN SD 4.0° - 4.8°	



Satzung zur 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „An der Kirche“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeinde Aitrach erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB (Baugesetzbuch) für den Bebauungsplan „An der Kirche“ im Bereich zwischen Hauptstraße, Kirchgässle und Schwalweg die Satzung zur 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „An der Kirche“ mit örtlichen Bauvorschriften.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl., I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes (WRNG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585)

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132), die durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die durch Art.2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Landesbauordnung

in der Fassung vom 05. März 2010 mit letzter berücksichtigter Änderung: § 3, 46 und 73; geändert durch Art.70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S 65,73)

1. Planungsrechtliche Festsetzung / Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile

Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung vom 25.09.2012 mit der Planzeichenerklärung.

§ 3 Außerkrafttreten des Teilabschnittes des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „An der Kirche“ tritt der seit 20.10.2005 rechtsgültige Bebauungsplan und die unter „2. Örtliche Bauvorschriften nach (§ 74 LBO)“ in der Satzung beschriebenen Vorschriften für den aufzuhebenden Bereich außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „An der Kirche“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Satzung zur 1. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes „An der Kirche“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Hinweise

2.1 Archäologische Denkmalpflege

2.1.1 Mittelalterarchäologie

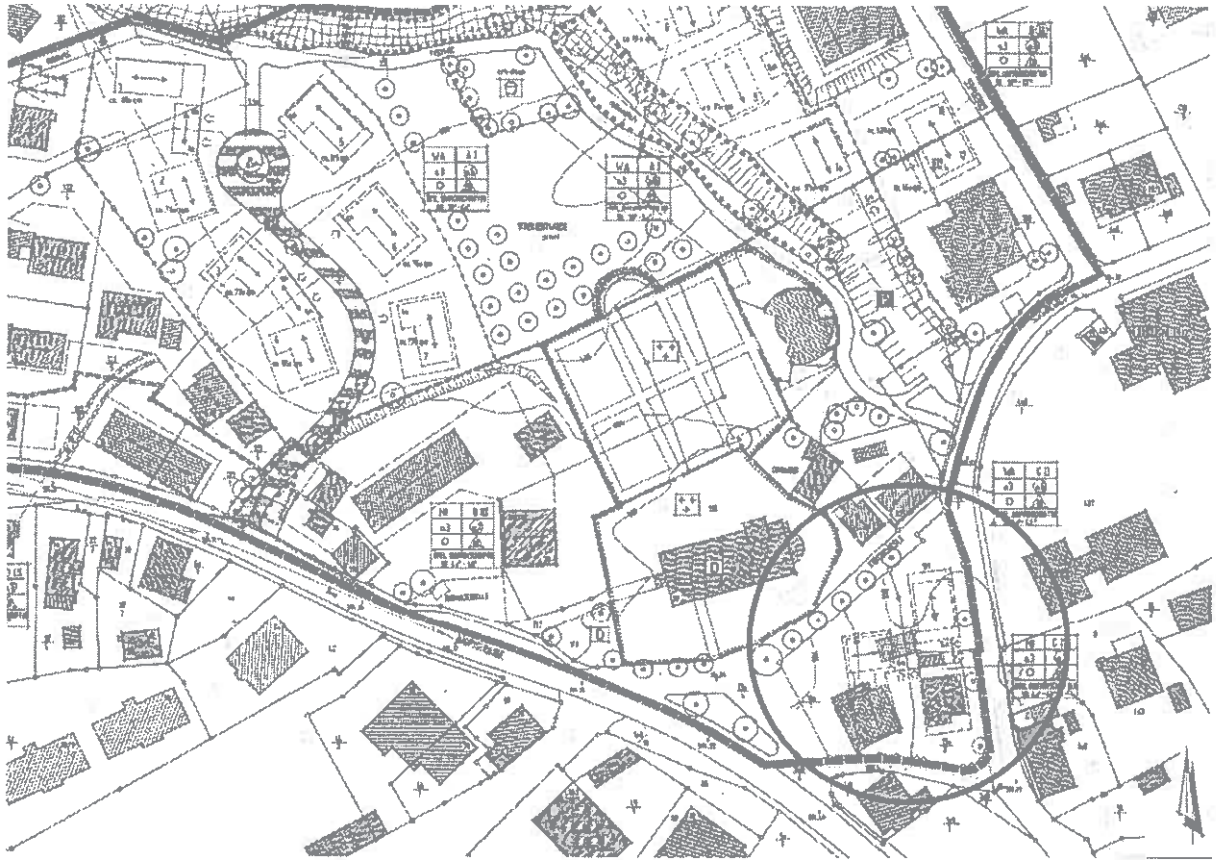
Das Planungsgebiet liegt im Zentrum des historischen Ortskerns, in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche mit Kirchhof sowie des Pfarrhofs. Das geplante Baufenster reicht in erheblichem Umfang über die bisherige Bebauung hinaus. In bislang unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, die ggf. durch geplante Baumaßnahmen zerstört werden.

Es wird daher ausdrücklich auf § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen, darüber hinaus ist der geplante Baubeginn der Erdbauarbeiten mindestens 3 Wochen vorher mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen, um eine archäologische Begleitung zu ermöglichen.

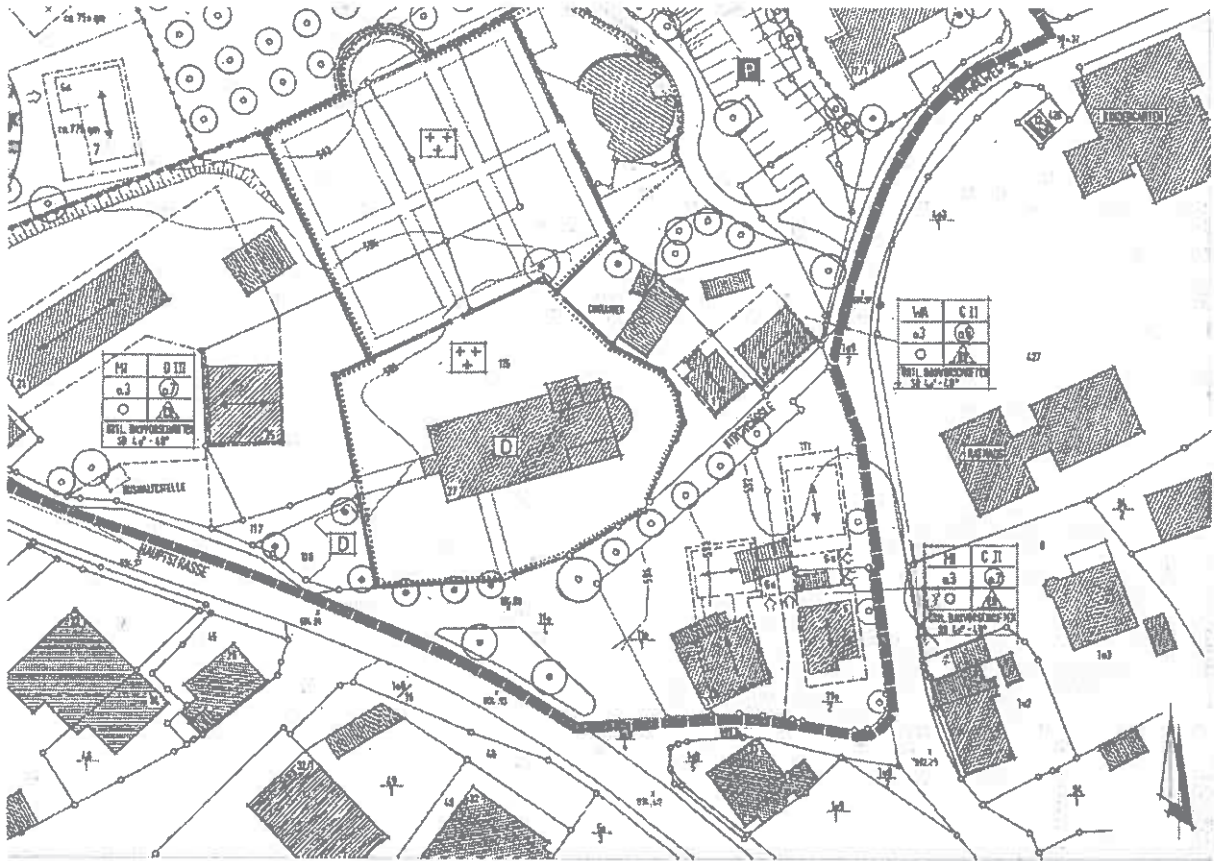
2.1.2 Vor- und Frühgeschichte

Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z.B. Mauer, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ mit örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.09.2012 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Bebauungsplangebiet vor der Teilaufhebung:



Bebauungsplangebiet nach der Teilaufhebung:

